

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 60/12 B

L 8 KR 293/10 (Hessisches LSG)
S 18 KR 289/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 31. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob Versorgungsbezüge der Klägerin aus der Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 31.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 15.8.2012 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie behauptet darin eine Divergenz des Berufungsurteils zu dem Beschluss des BVerfG vom 6.9.2010 (*BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 10*). Nach Ablauf der bis 6.9.2012 verlängerten Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde räumt sie hingegen in einem Schreiben vom 17.9.2012 ein, dass es bei dem in der Beschwerdebegründung genannten Beschluss des BVerfG um ein "Fehlzitat" handele. Gemeint sei der Beschluss vom 28.9.2010 (*BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11*).
- 5 Es kann offen bleiben, ob die Nichtzulassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig ist, weil die Klägerin in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Begründungsfrist entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, nicht hinreichend bezeichnet hat, weil sie entgegen den gesetzlichen Anforderungen die Entscheidung nicht mit Aktenzeichen und Datum oder Fundstelle, damit sie ohne große Schwierigkeiten aufgefunden werden kann, angegeben hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 6 Jedenfalls hat die Klägerin auch eine Divergenz zu dem Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (*BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) nicht in einer die Zulässigkeit begründenden Weise dargelegt.



- 7 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BVerfG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BVerfG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Sie beschränkt sich darauf, unter der Überschrift "Angewandter Rechtssatz" Passagen aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils als wörtliche Zitate wieder zu geben. Danach führt die Klägerin unter der Überschrift "Divergenz" aus, die vom LSG "getroffenen Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht," stünden im Widerspruch zu den vom BVerfG aufgestellten "Grundsätzen". Zum Beleg gibt die Klägerin auf Seite 4 der Beschwerdebegründung nur umfangreiche Passagen des Beschlusses des BVerfG vom 28.9.2010 als wörtliches Zitat wieder.
- 9 Dies genügt nicht den Anforderungen an eine zulässige Rüge der Divergenz: In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde arbeitet die Klägerin bereits weder aus dem Berufungsurteil noch aus dem Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 abstrakte Rechtssätze heraus, die ihrer Meinung nach zueinander in Widerspruch stehen. Darüber hinaus zeigt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf, dass ein das Berufungsurteil tragender Rechtssatz einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BVerfG entgegensteht. Insoweit hat die Klägerin trotz des Umfangs der Zitate aus dem Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 nicht die Ausführungen des BVerfG wiedergegeben, wonach die institutionelle Unterscheidung des BSG beim Durchführungsweg der Direktversicherung versagt, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten (*vgl BVerfG SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 14*). Sie hat auch nicht dargelegt, dass es sich bei der vorliegenden Pensionskasse der Genossenschaftsorganisation VVaG um ein Lebensversicherungsunternehmen iS des Beschlusses des BVerfG vom 28.9.2010 handelt und somit überhaupt eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Sachverhalte gegeben ist.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)